



Rat der
Europäischen Union

067881/EU XXVII. GP
Eingelangt am 06/07/21

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10150/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0156 (NLE)

ECOFIN 637
CADREFIN 332
UEM 172
FIN 513

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

10150/21

ESS/mhz

ECOMP.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Spaniens. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Spaniens bei 84,8 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Spaniens im Jahr 2020 um 10,8 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020–2021 um insgesamt 5,6 % sinken. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören die hohe Arbeitslosenquote und der hohe Anteil von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen, hohe Schulden gegenüber dem Ausland und im privaten Sektor und ein hoher gesamtstaatlicher Schuldenstand, ein strukturell niedriges Produktivitätswachstum sowie Investitionslücken.

(2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Spanien. Im Bereich der öffentlichen Finanzen empfahl der Rat Spanien insbesondere, die Tragfähigkeit des Rentensystems zu wahren, den haushaltspolitischen Rahmen und den Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen staatlichen Ebenen zu stärken, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um wirksam gegen die Pandemie vorzugehen und die Resilienz und Kapazitäten des Gesundheitssystems zu stärken, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern und, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. In Bezug auf die Beschäftigung empfahl der Rat Spanien, die Umstellung auf unbefristete Verträge voranzutreiben, die Beschäftigung durch Regelungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie durch wirksame Einstellungsanreize und Kompetenzentwicklung zu fördern und die Kapazitäten der Beschäftigungs- und Sozialdienste sowie des Arbeitslosenschutzes, insbesondere für atypische Arbeitskräfte, zu stärken. In Bezug auf Bildung und Kompetenzen empfahl der Rat Spanien, den Zugang zum digitalen Lernen zu verbessern, die Schulabrecherquote zu senken, für bessere Bildungsergebnisse zu sorgen und die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen zu fördern, um den Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. In Bezug auf die Sozialpolitik empfahl der Rat Spanien, die Unterstützung von Familien zu verbessern, Abdeckungslücken der Mindesteinkommensregelungen zu schließen und der Fragmentierung der nationalen Arbeitslosenhilfe entgegenzuwirken. Im Bereich der Investitionen empfahl der Rat Spanien, durchführungsreife öffentliche Investitionsvorhaben vorzuziehen, private Investitionen zu unterstützen und Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel auszurichten, insbesondere in den Bereichen Forschungs- und Innovationsförderung, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Energieversorgungsinfrastrukturen und -verbindungen mit der übrigen Union, die Schienengüterverkehrsinfrastruktur, die Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Nachhaltigkeit im Verkehr.

In Bezug auf das Geschäftsklima empfahl der Rat Spanien, die Umsetzung des Gesetzes über die Einheit des Marktes voranzubringen und eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Selbstständigen Liquidität bereitgestellt wird, unter anderem durch Vermeidung von Zahlungsverzug. In Bezug auf die öffentliche Verwaltung empfahl der Rat Spanien, die Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") stellt die Kommission fest, dass hinsichtlich der spezifischen Empfehlung, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Pandemie, die Stützung der Wirtschaft und die Förderung der darauffolgenden Erholung zu ergreifen, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission eine eingehende Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der sie Spanien unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Spanien makroökonomische Ungleichgewichte von grenzüberschreitender Bedeutung bestehen, insbesondere Schwachstellen im Zusammenhang mit einer hohen gesamtstaatlichen und privaten Verschuldung im In- und Ausland in Verbindung mit einer hohen Arbeitslosenquote.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Abl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (4) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz sowie ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in seiner Empfehlung, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.
- (5) Am 30. April 2021 legte Spanien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt ihre erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Auswirkungen auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

- (6) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (7) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung von grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Ausgewogene Antwort als Beitrag zu den sechs Säulen

- (8) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und die Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

(9) Die Säulen ökologischer und digitaler Wandel sind zusammen mit dem sozialen und territorialen Zusammenhalt und einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis die wichtigsten allgemeinen Schwerpunkte des RRP und werden durch einschlägige Reformen und Investitionen unterstützt. Die ökologischen Komponenten des RRP umfassen unter anderem einschlägige Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, der Gebäuderenovierung, der biologischen Vielfalt (einschließlich einer Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme sowie der Fischereisysteme und der Bewahrung der Ökosysteme durch Einbeziehung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel), der Kreislaufwirtschaft, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie erneuerbarer Energien (einschließlich erneuerbarer Wasserstoff). Der ökologische Wandel wird im gesamten RRP berücksichtigt; dies gilt für Bereiche wie die Modernisierung des Steuersystems (die Maßnahmen zur ökologischen Besteuerung umfasst) bis hin zu Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen und Arbeitsplätzen für den ökologischen Wandel. In Bezug auf die digitale Säule umfasst der RRP eine Reihe von Komponenten, die direkt und dauerhaft zum digitalen Wandel des Landes beitragen sollten. Erhebliche Investitionen sollten den Ausbau digitaler Infrastrukturen (einschließlich Konnektivität, Cybersicherheit und 5G), den Digitalisierungs- und Modernisierungsprozess in der Industrie einschließlich KMU, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (einschließlich des Justiz- und des Gesundheitssystems) und den Erwerb digitaler Kompetenzen (durch formale Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen) unterstützen.

(10) Die meisten Komponenten des RRP dürften zur Säule für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, da ein breites Spektrum an Maßnahmen Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität stärken und Forschung, Entwicklung und Innovation fördern soll. Zu den relevanten Komponenten im Bereich intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zählen Maßnahmen in den Bereichen Industriepolitik, Unterstützung von KMU und der Tourismusbranche sowie die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Achtzehn der dreißig Komponenten des RRP dürften speziell zur Säule „sozialer und territorialer Zusammenhalt“ beitragen; dazu zählen Maßnahmen zur Förderung einer interregionalen nachhaltigen Mobilität, zum Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten durch digitale Instrumente, Investitionen in Sozialwohnungen sowie Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung der Sozialdienste und der Inklusionspolitik und zur Modernisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Maßnahmen, die auf eine Umstellung auf unbefristete Verträge auf dem Arbeitsmarkt oder eine gerechtere Besteuerung ausgerichtet sind, dürfen positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt haben. Im Hinblick auf die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Säule „sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sollte bei der Umsetzung der Fazilität darauf geachtet werden, Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Der Beitrag der Fazilität zur Entwicklung der Kanarischen Inseln, eines Gebietes in äußerster Randlage der Union, das aufgrund ständiger Beeinträchtigungen gezielte Maßnahmen erfordert, sollte im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags besondere Aufmerksamkeit erfahren.

(11) Mehrere Komponenten des RRP sollten die Säule Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz unterstützen. Beispielsweise sollen die Komponenten zur Stärkung des Gesundheitssystems und zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung die Resilienz in diesen zwei Bereichen verbessern, während Reformen zur Modernisierung des Steuersystems, einschließlich durch eine wirksamere Verhinderung von Steuerbetrug, sowie zur Sicherstellung wirksamerer Ausgaben die wirtschaftliche und soziale Resilienz stärken sollen. Andere Maßnahmen verbessern die Möglichkeiten des Landes, sein Naturkapital zu erhalten und Naturkatastrophen zu bewältigen. Die Säule „Maßnahmen für die nächste Generation“ wird durch Maßnahmen in den Bereichen Bildungssystem, z. B. ein erweitertes Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung sowie an beruflicher Aus- und Weiterbildung, digitale Kompetenzen, z. B. Maßnahmen zur Verringerung der digitalen Kluft für Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Verhältnissen, und Arbeitsmarkt, z. B. ein neuer Aktionsplan gegen Jugendarbeitslosigkeit, unterstützt. Zudem ist vorgesehen, ein Gesetz zur Diversität von Familien zu verabschieden, das eine Überarbeitung der Leistungen für Familien umfasst, um Kinderarmut zu verringern.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Spanien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (13) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Spaniens fallend angesehen werden, auch wenn Spanien im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen. Darüber hinaus ist die Empfehlung, im Jahr 2020 ausreichende Fortschritte bei der Verfolgung des mittelfristigen Haushaltsziels zu erzielen, nicht mehr relevant, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.
- (14) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Spanien gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, einschließlich Arbeitsmarktsegmentierung, aktiver Arbeitsmarktpolitik und der Kapazitäten der öffentlichen Beschäftigungsdienste; Bildung und Kompetenzen, einschließlich der Schulabrecherquote, und arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen einschließlich Digitalkompetenzen; Sozialpolitik, einschließlich Mindesteinkommensregelungen, Arbeitslosenhilfe und Unterstützung für Familien; Investitionen, etwa in den ökologischen und digitalen Wandel, in strategische Schlüsselsektoren sowie in Forschung und Innovation; Geschäftsklima, einschließlich des Gesetzes über die Einheit des Marktes sowie des Zahlungsverzugs- und Insolvenzrahmens; öffentliche Verwaltung und Vergabe öffentlicher Aufträge.

- (15) Der RRP umfasst Gesetzesreformen zur Verringerung der Nutzung befristeter Verträge im privaten und öffentlichen Sektor, etwa durch eine Vereinfachung des Spektrums von Verträgen und die standardmäßige Nutzung unbefristeter Verträge. Bei den Reformen und Investitionen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik sollten gefährdete Gruppen priorisiert werden, insbesondere im Rahmen des Aktionsplans gegen Jugendarbeitslosigkeit und durch Rationalisierung von Beschäftigungsanreizen. Diese Maßnahmen sollten durch die Digitalisierung öffentlicher Beschäftigungsdienste unterstützt werden, um Arbeitssuchenden und Arbeitskräften im Übergang wirksamer helfen zu können.
- (16) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit Kurzarbeitsregelungen soll im Rahmen des RRP zudem ein neuer Flexibilitäts- und Stabilisierungsmechanismus geschaffen werden, der Unternehmen bei konjunkturellen oder strukturellen Schocks interne Flexibilität bietet und gleichzeitig Stabilität für die Arbeitskräfte gewährleistet, wobei die Weiterbildung einen besonderen Schwerpunkt bildet. Der Mechanismus sollte eine wirksame Weiterbildung und Umschulung sicherstellen und die freiwillige Mobilität von Arbeitskräften innerhalb und zwischen Unternehmen erleichtern und so zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.
- (17) Mehrere in dem RRP vorgesehene Arbeitsmarktreformen hängen vom Ergebnis des sozialen Dialogs ab, sodass ihre endgültige Gestaltung noch nicht feststeht. Diese Reformen sollten Teil eines umfassenden Pakets sein, das die Schaffung und Verlagerung von Arbeitsplätzen unterstützt und der Arbeitsmarktsegmentierung entgegenwirkt. Im Rahmen der Etappenziele sollte festgelegt werden, dass diese Reformen unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs sowie im Rahmen eines umfassenden Konzepts durchgeführt werden, das den Erfordernissen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt auf ausgewogene Weise Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für den neuen Flexibilitäts- und Stabilisierungsmechanismus und die Reform der Kollektivverhandlungen.

- (18) Die Schaffung von 135 000 neuen beruflichen Aus- und Weiterbildungsplätzen sowie die formale Anerkennung beruflicher Kompetenzen, die durch Berufserfahrung und nicht formale Bildung gewonnen wurden, soll neben weiteren Investitionen und Reformen im Bereich der Kompetenzen zur weiteren Förderung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen beitragen, die den ökologischen und digitalen Wandel des Landes unterstützen sollte. Im Bereich Bildung sollen die Schaffung von 1000 Dienststellen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Verhältnissen und die Umsetzung eines Programms zur Unterstützung und Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler dazu beitragen, Schulabbrüche zu verhindern. Zudem dürfte der Zugang zum digitalen Lernen durch Investitionen in Geräte und Kompetenzen sowie durch die Entwicklung von Online-Kursen wesentlich verbessert werden.
- (19) Der RRP umfasst eine Reform zur weiteren Verbesserung der Gestaltung der landesweiten Mindesteinkommensregelung und sieht Investitionen in Pilotprojekte vor, mit denen die soziale und arbeitsmarktbezogene Integration der Leistungsempfänger durch Aktivierungskonzepte unterstützt werden soll. Beide Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die einschlägige länderspezifische Empfehlung umzusetzen. Weitere Reformen wie das neue Familiengesetz, die Modernisierung der Sozialdienste und die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenhilfe dürften ebenfalls dazu beitragen, seit Längerem bestehende länderspezifische Empfehlungen im Bereich der Sozialpolitik umzusetzen.

(20) Durch die mit dem RRP verbundenen öffentlichen Investitionen dürften private Investitionen in mehreren Sektoren mobilisiert werden, darunter nachhaltige und saubere Energie- und Verkehrslösungen, Gebäuderenovierung, der Agrar- und Lebensmittelsektor, Fischerei, Gesundheits- und digitale Schlüsseltechnologien; sie dürfen somit dazu beitragen, die länderspezifischen Empfehlungen im Bereich der Investitionen umzusetzen. Reformen wie das Gesetz über Gründung und Wachstum von Unternehmen, das eine Kultur frühzeitiger Zahlungen fördern und unnötige und unverhältnismäßig regulatorische Hindernisse beseitigen sollte, dürfen das Geschäftsklima verbessern. Gleichzeitig soll das öffentliche Auftragswesen durch die Verabschiedung der nationalen Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge effizienter werden. Zudem dürfte der RRP dazu beitragen, die Wirksamkeit der Forschungs- und Innovationspolitik zu verbessern, unter anderem durch Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltung von Forschung und Innovation auf allen Ebenen und eine Umstrukturierung der öffentlichen Forschung im Universitätssystem sowie in öffentlichen Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus soll die Koordination zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen verbessert werden, unter anderem durch Gewährleistung der Interoperabilität der IT-Plattformen zwischen der Zentralregierung und den Regionalregierungen.

- (21) Die Maßnahmen des RRP zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Finanzen zielen auf eine bessere Verwaltung des Systems zur Überprüfung von Ausgaben ab und umfassen die Verpflichtung zur Durchführung von Reformen, die aus früheren Überprüfungen von Ausgaben resultieren, sowie eine Reform des Steuersystems. Letztere sollte vorgenommen werden, wenn ein Steuersachverständigenausschuss Empfehlungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der Effizienz abgegeben hat. In diesem Zusammenhang sollte das System zur Unterstützung von Familien überarbeitet werden, um seine Wirksamkeit zu verbessern. Zudem sieht der RRP erhebliche Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung vor, darunter Investitionen in Hightech-Ausrüstung, um zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung in Bezug auf die Resilienz und Kapazitäten des Gesundheitssystems beizutragen.
- (22) Darüber hinaus sieht der RRP eine Reform des Rentensystems mit dem Ziel vor, dessen Angemessenheit und langfristige Nachhaltigkeit zu wahren. Einige der Maßnahmen, wie ein überarbeitetes Indexierungssystem, Anreize für einen späteren Renteneintritt und regulatorische Änderungen in Bezug auf den Vorruestand, sollten im Rahmen des sozialen Dialogs erörtert werden. Die endgültige Gestaltung dieser und weiterer Reformen, die derzeit mit den Sozialpartnern erörtert werden, wie z. B. der neue Mechanismus für Flexibilität und Stabilität auf dem Arbeitsmarkt, sollte mit der mittel- bis langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vereinbar sein.
- (23) Indem die oben genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte der RRP auch zur Korrektur der in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020 aufgezeigten Ungleichgewichte, die in Spanien bestehen beitragen, insbesondere was die hohe gesamtstaatliche und private Verschuldung im In- und Ausland vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosenquote betrifft.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Spaniens zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.
- (25) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, gegebenet, das BIP Spaniens bis zum Jahr 2024 um 1,8 % bis 2,5 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Die von Spanien beschriebene Kombination aus Investitionen und Reformen soll das Wirtschaftswachstum über mehrere Kanäle stimulieren, unter anderem durch Verbesserung der totalen Faktorproduktivität, die Förderung der Handelskapazität und der Kompetenzen sowie durch den Abbau von Hindernissen für Investitionen und Effizienzsteigerungen auf dem Arbeitsmarkt. Reformen und Investitionen in den Bereichen Bildung und Kompetenzen, Digitalisierung, Forschung und Innovation dürften dabei den größten Beitrag zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

(26) Die im RRP beschriebenen Reformen und Investitionen haben das Potenzial, wesentliche Schwachstellen der spanischen Wirtschaft im Bereich des Außenhandels zu verringern. Beispielsweise können Investitionen in Forschung und Innovation sowie in Umschulungen und Fortbildung von Arbeitskräften und zur Unterstützung der Internationalisierung von KMU die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessern. Darüber hinaus können Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz dazu beitragen, Energieimporte zu verringern. Der RRP trägt teilweise dazu bei, die bestehenden haushaltspolitischen Schwachstellen des Landes zu beheben. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Steuerbetrug und zur Gewährleistung effizienterer öffentlicher Ausgaben, einschließlich Reformen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, sowie einer effizienteren Besteuerung, dürften die Grundlage für eine Stärkung des haushaltspolitischen Rahmens und des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge bilden. Zudem dürfte der RRP regionale Ungleichgewichte durch Reformen und Investitionen zur Bewältigung demografischer Herausforderungen in ländlichen Gebieten und kleinen Gemeinden wirksam verringern, etwa durch spezielle Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern, den Ausbau ultraschneller Breitbandnetze, die Förderung von Unternehmergeist in ländlichen Gebieten und die Unterstützung eines gerechten Übergangs in Gebieten, die Herausforderungen aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft gegenüberstehen.

(27) Der von Spanien vorgelegte RRP umfasst Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen für den sozialen Zusammenhalt, die in früheren Länderberichten und länder-spezifischen Empfehlungen an Spanien genannt wurden und über den sozialpolitischen Scoreboard überwacht werden. Bestimmte Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Schwachstellen im Sozialschutzsystem zu beheben, darunter die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenhilfe, die Straffung des Systems für beitragsunabhängige Leistungen und die Überarbeitung des Systems für Familienleistungen mit dem Ziel, Kinderarmut zu verringern. Die vollständige Umsetzung der im Juni 2020 verabschiedeten nationalen Regelung für Mindesteinkommen sollte durch Pilotprojekte unterstützt werden, die die sozioökonomische Integration der Leistungsempfänger im Rahmen des Systems fördern. Darüber hinaus soll der RRP entsprechend der Praxis anderer Mitgliedstaaten den sozialen Zusammenhalt und das Sozialschutzsystem durch Aufrechterhaltung der Kaufkraft während des Ruhestands stärken.

(28) Der RRP sieht eine Reihe von Reformen und Investitionen vor, die das Potenzial haben, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und des auf dem Gipfel von Porto vom 7. Mai 2021 gebilligten Aktionsplans beizutragen. Sie umfassen spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, zur Verringerung der Schulabbrecherquote und zur weiteren Steigerung der Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung und Betreuung sowie Maßnahmen, mit denen der Sozialschutz auf die vorstehend beschriebene Weise verbessert werden soll. Die im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgesehenen Reformen umfassen eine Überprüfung der Beschäftigungsanreize, den Ausbau der Erwachsenenbildung sowie eine Reform und die Digitalisierung öffentlicher Beschäftigungsdienste. Sie werden ergänzt durch Reformen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der digitalen Kompetenzen und dürften die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitskräften verbessern und somit die Beschäftigungsquote erhöhen und die Arbeitslosenquote senken. Spanien erwartet, dass der RRP mittel- bis langfristig zu einer relevanten Verringerung der Einkommensungleichheit führt, was durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität, eine gerechtere Besteuerung, einen wirksameren Sozialschutz sowie erhebliche Investitionen in die frühkindliche Bildung und Betreuung und in die Langzeitpflege, die Sozialdienste und Sozialwohnungen unterstützt werden soll.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A). Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität"² hat Spanien eine vollständige Bewertung bereitgestellt, wonach keine Maßnahme zur Umsetzung der in dem RRP vorgesehenen Reformen und Investitionsvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele verbunden sein dürfte.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² Abl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

(30) Durch die Wahl von Maßnahmen, die entweder wesentlich zu Umweltzielen beitragen oder keine oder keine erheblichen absehbaren Auswirkungen auf Umweltziele haben, dürfen viele Maßnahmen des RRP von vornherein mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang stehen, z. B. in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsmarkt, öffentliche Verwaltung sowie Kultur und Sport. Die für andere Maßnahmen durchgeführte Bewertung ergab, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch ihre Gestaltung sichergestellt wird. Dazu zählen breit angelegte Förderregelungen, die mehrere Sektoren und Tätigkeiten umfassen, z. B. in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Innovation, sowie die Unterstützung für Industrie und KMU. Spanien hat Nachweise und Sicherungsmaßnahmen dafür vorgelegt, dass sichergestellt ist, dass die Maßnahmen in Bezug auf keines der sechs Umweltziele, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Soweit erforderlich, hat Spanien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen oder spezielle Elemente in die Gestaltung der Maßnahmen einbezogen, die durch die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte sichergestellt werden sollte. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung strategischer Projekte, einschließlich Anlagen, die dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, sowie spezielle Abfallbehandlungsmaßnahmen, die Bewässerung in der landwirtschaftlichen Produktion und breit angelegte Förderregelungen für mehrere Sektoren und Tätigkeiten.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der spanische RRP umfasst Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen, deren Betrag 39,7 % der nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten Gesamtzuweisung des RRP entspricht. Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 (NECP) im Einklang.

(32) Der RRP umfasst Reformen und Investitionen in Bezug auf den ökologischen Wandel, wobei Maßnahmen in den Bereichen energetische Renovierung von Wohngebäuden und städtischen Gebieten, nachhaltige Mobilität und erneuerbare Energien besonders stark zu Klimazielen beitragen. Der finanzielle Beitrag ermöglicht es Spanien, die Investitionen vorzuziehen, die erforderlich sind, um das vom Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Klimagesetzes vorläufig vereinbarte ehrgeizigere EU-Klimaziel zu verwirklichen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 in der Union klimaneutral zu werden. Im Bereich der Energieeffizienz sieht der NECP als Beitrag zur unionsweiten Zielvorgabe eine Senkung des Primärenergieverbrauchs um 39,5 % vor. Der RRP enthält das Ziel, im Rahmen von mindestens 510 000 Renovierungsmaßnahmen bis zum 31. August 2026 mindestens 355 000 Einwohnungen, städtische Gebiete mit einer Fläche von mindestens 600 Hektar, was mindestens 40 000 Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer Fläche von 690 000 m² entspricht, mindestens 26 000 Wohngebäude in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern sowie öffentliche Gebäude mit einer Fläche von mindestens 1 230 000 m² zu renovieren. Auf die in dem RRP beschriebenen Investitionen in die energetische Renovierung von Wohngebäuden entfällt ein bedeutender Anteil der im NECP in diesem Bereich vorgesehenen öffentlichen Unterstützung. Die Investitionen werden dazu beitragen, die Zielvorgabe für die Energieeinsparungen bis 2030 sowie das im NECP für die Zahl der zu renovierenden Wohnungen festgelegte Ziel zu erreichen. Es sind jedoch noch weitere öffentliche Finanzmittel erforderlich, um das Gesamtvolumen an Investitionen zu mobilisieren, das erforderlich ist, um das im NECP für 2030 vorgegebene Ziel zu verwirklichen, und für die Gewinnung von privaten Investoren bedarf es einer relativ höheren Hebelwirkung.

Reformen und Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien sollten Entwicklung und Einsatz von erneuerbaren Energien in Spanien deutlich erhöhen und dazu beitragen, gemäß dem NECP bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 42 % zu steigern. Der RRP sieht eine Unterstützung für innovative erneuerbare Energien in der Industrie und im Gebäudesektor (knapp 4 GW) sowie für erneuerbare Energien auf Inseln vor.

Maßnahmen in Bezug auf Strominfrastrukturen zielen darauf ab, intelligente Netze weiter auszubauen und Flexibilitäts- und Speichermaßnahmen zu nutzen. Dazu sind Reformen vorgesehen, mit denen die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um die Integration erneuerbarer Energie in das Energieversorgungssystem und die Nutzung von Energiespeicherung sowie von Laststeuerung und Flexibilitätsleistungen zu fördern. Zudem sieht der RRP Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und einen Beitrag zum Gesamtziel Spaniens vor, bis 2030 Wasserstoffelektrolyseure für erneuerbaren Wasserstoff mit einer Kapazität von 4 GW sowie bis zu 200 Wasserstofftankstellen zu installieren. Dies sollte dazu beitragen, Sektoren zu dekarbonisieren, in denen sich die CO₂-Emissionen nur schwer senken lassen, wie etwa Industrie und Verkehr.

(33) Die Maßnahmen des RRP tragen dazu bei, in Spanien in den der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unterliegenden Sektoren wie Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Gebäude die derzeitige Zielvorgabe einer Senkung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 26 % gegenüber 2005 zu erreichen. Investitionen in eine nachhaltige Mobilität zielen darauf ab, die Emissionen im Verkehrssektor zu senken, in dem die THG-Emissionen nach wie vor am stärksten zunehmen. Der RRP wird zum Gesamtziel Spaniens beitragen, 80 000 bis 110 000 Ladepunkte zu installieren und bis 2023 eine Flotte von mindestens 250 000 Plug-in-Elektrofahrzeugen aufzubauen. Zudem sind Anreize für private Unternehmen vorgesehen, ihre Pkw- und Güterverkehrsflotten durch sauberere Fahrzeuge zu ersetzen. Darüber hinaus sieht der RRP die Einrichtung emissionsarmer Zonen in Städten sowie die Förderung der Nutzung aktiver Formen der Fortbewegung, z. B. des Fußgänger- oder Fahrradverkehrs, und eine Verbesserung und Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Städten einschließlich der Eisenbahn vor, um bis 2030 zu einer Verringerung des Individualverkehrs um 35 % beizutragen und die Luftverschmutzung zu senken. Ferner umfasst der RRP Investitionen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, etwa durch Fertigstellung von 1 400 Kilometern des TEN-V-Atlantik- und des TEN-V-Mittelmeerkorridors, Investitionen in Eisenbahn-Triebfahrzeugausstattung zur Umstellung auf Wasserstoff oder Strom sowie die Entwicklung von Knotenpunkten für den intermodalen Verkehr und einen besseren Zugang des Schienenverkehrs zu Häfen.

¹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

- (34) Hinsichtlich der biologischen Vielfalt sieht der RRP im Einklang mit der neuen EU-Biodiversitätsstrategie Maßnahmen vor, wie den Erhalt nützlicher Kohlenstoffsenken in Wäldern durch Brandpräventionsmaßnahmen und besseren Brandschutz und die CO₂-Absorption durch stärkere Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu steigern. Die Investitionen, mit denen die biologische Vielfalt bis zum 30. Juni 2026 auf einer Fläche von 50 000 Hektar einschließlich Feuchtgebieten erhalten werden soll, sowie die Investitionen zur Wiederherstellung von Ökosystemen (Zielvorgabe für die Wiederherstellung von Ökosystemen: 30 000 Hektar bis 31. Dezember 2024) sollten ebenfalls sowohl zum Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Zudem sind Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von marinen und terrestrischen Ökosystemen und deren biologischer Vielfalt vorgesehen. Darüber hinaus unterstützt der RRP die ökologische Vernetzung und fördert grüne Infrastrukturen, auch in städtischen Gebieten.
- (35) Ferner enthält der RRP Maßnahmen zur Verbesserung der Gesetzgebung für die Abfallwirtschaft, die durch Investitionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft ergänzt werden. Maßnahmen zielen auch darauf ab, die Wasserbewirtschaftung durch eine Verringerung von Abwasserverlusten und eine verstärkte Wasserwiederverwendung zu verbessern. Zudem sieht der RRP Investitionen in die Eindämmung des Hochwasserrisikos und zur Anpassung von Küstengebieten, zur Wiederherstellung und Verbesserung des Grundwassers und der Grundwasser führenden Bodenschichten vor, ebenso wie Investitionen in eine höhere Wassereffizienz in der Landwirtschaft und eine Verringerung der Nitratbelastung.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Diese Maßnahmen tragen mit einem Umfang, der 28,2 % der nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten Gesamtzuweisung des RRP entspricht, zum Ziel im Digitalbereich bei.

(37) Der RRP umfasst Investitionen und Reformen, die lang anhaltende Auswirkungen auf den digitalen Wandel der Wirtschafts- und Sozialsektoren haben und wesentlich zur Bewältigung der mit dem digitalen Wandel verbundenen Herausforderungen beitragen dürften. Insbesondere wird erwartet, dass Spanien in Bereichen wie digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Integration fortgeschrittener Technologien im Unternehmenssektor investiert. Horizontale Maßnahmen, die der gesamten Wirtschaft und Bevölkerung zugutekommen, wie eine verstärkte Konnektivität, werden durch gezielte Maßnahmen für bestimmte Sektoren, z. B. Tourismus, KMU, Kultur und Medien, oder bestimmte Bevölkerungsgruppen, z. B. Schülerinnen und Schüler, Beamte und Arbeitslose, ergänzt. Der RRP sieht die Umsetzung der sieben strategischen Pläne im Rahmen der Agenda Digitales Spanien für 2025 vor: Konnektivitätsplan, Strategie zur Förderung von 5G, nationale Strategie für künstliche Intelligenz, nationaler Plan für digitale Kompetenzen und Digitalisierungsplan für die öffentliche Verwaltung, Plan für die Digitalisierung von KMU und Plan „Audiovisueller Hub“ für Spanien. Die im RRP vorgesehenen digitalen Maßnahmen tragen der EU-Digitalstrategie, der EU-Industriestrategie, der europäischen Kompetenzagenda, der europäischen Säule sozialer Rechte, dem europäischen Bildungsraum und dem Aktionsplan für digitale Bildung Rechnung.

(38) Der RRP umfasst Investitionen, mit denen die digitale Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten verringert und das Potenzial der 5G-Konnektivität vollständig erschlossen werden soll. So sind Investitionen in den Ausbau der ultraschnellen Breitbandinfrastruktur in bestimmten Gebieten vorgesehen, in denen diese bisher fehlen, wie etwa in ländlichen Gebieten oder historischen Stadtzentren. Es wird erwartet, dass das 5G-Netz entlang bestimmter Teile der grenzüberschreitenden Abschnitte mit Frankreich und Portugal, entlang bestimmter Teile der nationalen Hauptverkehrskorridore, in nicht von Mobilfunkbetreibern abgedeckten Gebieten sowie in bestimmten kritischen Hotspots wie Gewerbegebieten, Industriegebieten und im Bereich zentraler öffentlicher Dienste eingeführt wird. Konnektivitätsleistungen für benachteiligte Gruppen und KMU werden unterstützt, damit mehr Menschen und Unternehmen Zugang zum Internet haben. Der RRP umfasst Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung, gezielte Maßnahmen im Bildungssystem, wie z. B. die Digitalisierung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und der beruflichen Bildung, sowie Investitionen in die Umschulung und Fortbildung von Arbeitskräften und Arbeitssuchenden. Darüber hinaus sieht der RRP Unterstützung für die Digitalisierung der Unternehmen und die Einbeziehung fortgeschrittenerer Technologien vor, wobei KMU durch umfangreiche Nutzung eines „digitalen Instrumentariums“ gezielte Unterstützung erhalten sollen. Ferner umfasst der RRP Reformen und Investitionen im Bereich fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, einschließlich künstlicher Intelligenz und Cybersicherheit, die das Vertrauen in digitale Dienste und Technologien stärken und so zu einer dauerhaften Verbreitung dieser fortgeschrittenen digitalen Technologien beitragen sollen. Darüber hinaus enthält der RRP ein umfassendes Paket aus Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen, wobei Vernetzung und Interoperabilität einen besonderen Schwerpunkt bilden. Dazu zählen das Justizsystem, die Steuerverwaltung, öffentliche Beschäftigungsdienste, ein digitales öffentliches Auftragswesen, das Gesundheitswesen, der Verkehrssektor, die Erhaltung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt, der Küstenschutz und die Wasserbewirtschaftung sowie die Stromnetze.

Dauerhafte Auswirkungen

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Spanien hat.
- (40) Die in dem RRP beschriebenen Reformen dürften zu einem Strukturwandel in den relevanten Politikbereichen und der Verwaltung führen, insbesondere da sie den Arbeitsmarkt stärken, den Sozialschutz modernisieren und die Funktionsweise der Verwaltung unter anderem durch Digitalisierung verbessern. Hinsichtlich des Arbeitsmarktes sieht der RRP unter anderem in der öffentlichen Verwaltung ein breites Spektrum an Reformen vor, die darauf ausgerichtet sind, Arbeitslosigkeit und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu verringern. Diese Maßnahmen dürften dauerhafte Auswirkungen haben, da sie insbesondere die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze fördern und dazu beitragen, die seit Langem bestehende hohe Arbeitslosenquote zu senken, und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt auf nachhaltige Weise stärken. Zudem umfasst der RRP relevante Reformen im Bereich der Kompetenzen, insbesondere digitaler Kompetenz, wobei die Weiterbildung gering qualifizierter Personen und die Umschulung von Arbeitskräften zur Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes im Mittelpunkt stehen. Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung der Wirksamkeit des Sozialschutzes können dauerhafte positive Auswirkungen auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt, die Stabilisierung der Einkommen während des gesamten Konjunkturzyklus, die soziale und wirtschaftliche Integration aller Menschen und die Verringerung von Ungleichheiten haben. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte durch Maßnahmen ergänzt werden, die sicherstellen, dass öffentliche Maßnahmen Folgenabschätzungen und Beurteilungen unterzogen werden, auch in Bezug auf die Ausgaben. Darüber hinaus wird erwartet, dass die vorgesehenen Reformen des öffentlichen Auftragswesens und des Insolvenzrahmens eine wirksamere Zuweisung von Mitteln und Vermögenswerten in dem Land unterstützen.

(41) Der RRP umfasst zahlreiche Investitionen zur Unterstützung von Innovationen und zur Förderung der Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere für KMU, um dauerhafte Auswirkungen sicherzustellen. Die Maßnahmen sollten Spanien dabei helfen, die Grundsätze Nachhaltigkeit und Digitalisierung schneller umfassend einzubeziehen. Die vollständige Umsetzung der vorgesehenen Investitionen in diesen Bereichen kann die Ausgangslage spanischer Unternehmen im Wettbewerb auf neuen Märkten, die durch den digitalen und ökologischen Wandel entstehen, verbessern, die Dekarbonisierung traditioneller Industriezweige unterstützen und den Aufbau einer neuen, effizienten und nachhaltigen Wirtschaft fördern. Der RRP sieht Investitionen in die energetische Gebäuderenovierung in Spanien vor. Zudem soll der Plan durch Maßnahmen zur Umgestaltung der städtischen Umgebung zur Umsetzung international vereinbarter Ziele für die Dekarbonisierung und die Luftqualität beitragen. Alle diese Maßnahmen dürften mittelfristig die Energiewende Spaniens unterstützen, die Abhängigkeit von Energieimporten verringern und gleichzeitig zum Schutz des Naturkapitals und der Ökosysteme beitragen. Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanzierten Programmen verstärkt werden, insbesondere durch die substanzelle Bewältigung der tief verwurzelten territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

(42) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzu stellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(43) Die nationalen Modalitäten für die Umsetzung des RRP sind im Königlichen Gesetzesdekret 36/2020 vom 30. Dezember festgelegt, mit dem Dringlichkeitsmaßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und die Durchführung des Aufbauplans gebilligt wurden. Ein Ausschuss für Aufbau, Wandel und Resilienz, dem alle für den RRP zuständigen Ministerinnen und Minister angehören, ist für die politischen Handlungsvorgaben zuständig und sollte unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten stehen. Ein neues Generalsekretariat für Europäische Mittel innerhalb des Finanzministeriums soll als zuständige Stelle für den RRP fungieren. Diese Stelle sollte Zahlungsanträge an die Kommission erstellen, sobald die für die Erreichung der relevanten Etappenziele und Zielwerte zuständigen Stellen erklärt haben, dass diese erreicht sind, und der Generalkontrolleur der Zentralregierung (IGAE) die Erreichung ausreichend bestätigt. Die Etappenziele und Zielwerte sind im Allgemeinen klar und realistisch und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Zudem ist die Abfolge der Etappenziele und Zielwerte für Zahlungen und die Überwachung der Fortschritte ausreichend klar, und sie spiegelt die starke Konzentration der Maßnahmen auf den Anfangszeitraum wider, da die meisten Etappenziele und Zielwerte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt werden. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um einen Auszahlungsantrag zu begründen. Es sollte ein integriertes Informationssystem eingerichtet und gemeinsam von allen relevanten Verwaltungsstellen genutzt werden.

(44) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihres RRP zu unterstützen.

Kosten

(45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (Abl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

(46) Spanien hat für alle im RRP enthaltenen Investitionen und für Reformen, die mit Kosten verbunden sind, individuelle Kostenschätzungen vorgelegt und anhand einer Reihe von Quellen begründet. Dazu zählen Aufrufe zur Interessenbekundung, die speziell für die Zwecke des RRP durchgeführt wurden, Hinweise auf Angaben internationaler Organisationen sowie Aufträge für ähnliche Dienstleistungen oder frühere Investitionen ähnlicher Art. Die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des Plans sind daher als angemessen anzusehen. Spanien hat sich sowohl in Bezug auf Pauschalbeträge als auch hinsichtlich der Kosten je Einheit für vereinfachte Kostenoptionen entschieden. Der "IGAE" hat eine unabhängige Bestätigung der Angemessenheit eines erheblichen Teils der Kostenschätzungen des RRP vorgelegt. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten steht im Einklang mit Art und Merkmalen der vorgesehenen Reformen und Investitionen. Die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP sind daher als plausibel anzusehen. Spanien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Letztlich entspricht die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(47) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (48) Das im RRP beschriebene interne Kontrollsyste m beruht auf soliden Prozessen und Strukturen, die zuvor für die Überwachung der Strukturfonds entwickelt wurden. Die Akteure sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Kontrolle werden darin klar festgelegt. Als Prüfstelle fungiert der "IGAE", der auch die Arbeit der regionalen Stellen koordiniert. Der IGAE sowie die Abteilungen für die interne Kontrolle der einzelnen Behörden sind die wichtigsten für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Akteure im Rahmen des RRP. Insgesamt sind das Kontrollsyste m und andere einschlägige Modalitäten, einschließlich der Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endbegünstigte, angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme zu verhindern. Hinsichtlich der Umsetzung des integrierten Informationssystems sollte ein eigenständiges Etappenziel aufgenommen werden, das die Erfüllung der Verpflichtung zur Erhebung und Speicherung von Daten zu Endbegünstigten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung umfasst.
- (49) Nach Angaben Spaniens wird derzeit ein integriertes System für die Verwaltung und Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte entwickelt, um in dem RRP beschriebene spezielle Anforderungen an die Verwaltung und Berichterstattung zu erfüllen. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Spanien diese Maßnahme umsetzen, um Artikel 22 der Verordnung nachzukommen, und den Stand der Umsetzung bei Einreichung des ersten Zahlungsantrags in einem speziellen Prüfbericht bestätigen. In dem Bericht sollten etwaige festgestellte Schwachstellen analysiert und getroffene oder geplante Korrekturmaßnahmen beschrieben werden.

(50) Darüber hinaus sollte die Festlegung des Verfahrens und des Formats für die Informationen, die die Einrichtungen des Staates, der Autonomen Gemeinschaften und des lokalen öffentlichen Sektors zur Überwachung der Projekte und zur Verbuchung der Ausgaben für Projekte im Rahmen des RRP vorlegen müssen, zu einem eigenständigen Etappenziel erklärt werden, das spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Zahlungsantrags zu erfüllen ist.

Kohärenz des RRP

(51) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

(52) Der RRP sieht ein umfassendes und ausgewogenes Reform- und Investitionspaket vor. Die Maßnahmen innerhalb der einzelnen Komponenten stärken sich gegenseitig, wobei alle Komponenten eine Reihe ausgewogener Reformen und Investitionen umfassen. Auch über die verschiedenen Komponenten hinweg ergänzen und unterstützen sich die Maßnahmen gegenseitig. Nicht zuletzt sieht der RRP ein breit angelegtes Reformpaket vor, das die Durchführung aller Maßnahmen des RRP durch Verbesserung der sektoralen Regulierung und des Geschäftsklimas generell erleichtern sollte. Die Stärkung öffentlicher Einrichtungen durch eine Reihe von Reformen, die darauf abzielen, die Funktionsweise und Interoperabilität der öffentlichen Verwaltung zu verbessern, dürfte es erleichtern, die Reformen und Investitionen wirksam durchzuführen, und die Rechenschaftspflicht gegenüber der Zivilgesellschaft stärken. Maßnahmen zur Unterstützung starker öffentlicher Einrichtungen und Systeme dürften auch zur Solidität und Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte beitragen. Da viele der Reformen in die ersten zwei Jahre des RRP vorgezogen wurden und zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 vorgenommen werden sollen, sollte eine wirksame Umsetzung der Investitionen sichergestellt sein.

Gleichheit

- (53) Spanien hat umfangreiche Angaben zum erwarteten Beitrag des RRP zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit für alle und zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Ziele vorgelegt. Der RRP konzentriert sich stark auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, das einen der vier allgemeinen Schwerpunkte des RRP darstellt. Der gesamte RRP enthält mehrere Maßnahmen, die dem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern unmittelbar entgegenwirken, darunter die Förderung der Aufnahme spezialisierter beruflicher Tätigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechnologien durch Frauen, Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung von Einkommenstransparenz und von Gleichstellungsplänen in Unternehmen, ein verstärktes Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung, Investitionen zur Unterstützung von Unternehmerinnen sowie zur sozialen und arbeitsmarktbezogenen Integration von Frauen aus benachteiligten Verhältnissen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (54) Spanien hat für Investitionen in digitale Kapazitäten und Konnektivität eine Sicherheits-Selbstbewertung gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 vorgenommen. In Bezug auf die Komponente 15 (digitale Konnektivität) des RRP erläutert Spanien, dass es im Rahmen der zwei in diesem Zusammenhang vorgesehenen Reformen die Empfehlung der Kommission (EU) 2020/1307¹ und das Gesetz mit Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Kommunikationsnetzen und -diensten umsetzen wird, und dass dieses Gesetz die wichtigsten Empfehlungen aus der Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2020 mit dem Titel „Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums“ umfassen wird.

¹ Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission vom 18. September 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines raschen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen im Hinblick auf die Förderung der Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union (ABl. L 305 vom 21.9.2020, S. 33).

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

(55) Der spanische RRP umfasst Maßnahmen, die Fortschritte bei bestehenden grenzübergreifenden Projekten oder Mehrländerprojekten im Verkehrsbereich (TEN-V: Eisenbahnverbindungen im Mittelmeer- und Atlantik-Korridor und über die Zentralpyrenäen) und im Bereich der digitalen Konnektivität (Seekabel) ermöglichen sollten. Zudem sieht der RRP Maßnahmen vor, die die Beteiligung spanischer Unternehmen an möglichen grenzübergreifenden Projekten oder Mehrländerprojekten erleichtern dürfen, darunter geplante wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse in Bereichen wie z. B. Mikroprozessoren, erneuerbarem Wasserstoff, sicherer Satellitenkommunikation, Cloud-Computing der nächsten Generation sowie Edge-Computing.

Konsultationsprozess

(56) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Spaniens eine Zusammenfassung des zu seiner Ausarbeitung und Umsetzung durchgeführten Konsultationsprozesses. Bei der Ausarbeitung des RRP hat Spanien Sozialpartner, Interessenträger und Beratungsgremien gezielt konsultiert. Zudem hat Spanien mithilfe von Aufrufen zur Interessenbekundung Unternehmen bei der Gestaltung von Investitionen einbezogen. Mit diesen Aufrufen haben die Behörden ein breites Spektrum an Vorschlägen eingeholt, die die Grundlage für die mit dem RRP zu unterstützenden strategischen Projekte bilden sollten.

(57) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden. Durch die Gewährleistung einer umfassenderen Eigenverantwortung bei der Umsetzung des RRP könnten seine Wirksamkeit und die erwarteten langfristigen Auswirkungen weiter erhöht werden. In der Verordnung (EU) 2021/241 wird anerkannt, dass regionale und lokale Gebietskörperschaften wichtige Partner bei der Durchführung von Reformen und Investitionen sind. Zur Umsetzung des RRP hat Spanien eine neue sektorale Konferenz zu Aufbau, Wandel und Resilienz ins Leben gerufen, die Regionen, lokale Behörden und die Zentralregierung koordinieren soll. Zudem sollten bestehende sektorale Konferenzen in verschiedenen politischen Bereichen die Umsetzung in Bezug auf spezifische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet unterstützen. Im RRP wird hervorgehoben, dass die Sozialpartner bei der endgültigen Ausgestaltung einer Reihe von im RRP angekündigten relevanten Maßnahmen konsultiert werden, etwa zur Arbeitsmarkt- und zur Rentenreform.

Positive Bewertung

(58) Nachdem die Kommission den RRP Spaniens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (59) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Spaniens belaufen sich auf 69 528 050 000 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Spanien bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Spaniens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Spanien verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.
- (60) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Spanien bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Spanien ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (61) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Spanien die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (62) Spanien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Spanien vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") zur Verfügung gestellt werden.
- (63) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Spanien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 69 512 589 611 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 46 592 869 727 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Spanien führt, der 69 512 589 611 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag in Höhe von 22 919 719 884 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Portugal führt, der 69 512 589 611 EUR unterschreitet, so wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag in Höhe von 46 592 869 727 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Spaniens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Spanien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 9 036 636 649 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Spanien die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Spanien die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

—————